jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/7/9 87/02/0046

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §4 Abs5;

Rechtssatz

Enthält eine Meldung iSd § 4 Abs 5 StVO 1960 keine näheren Angaben über die konkreten Umstände des Verkehrsunfalls (wie Zeitpunkt, Ort, beschädigte Objekte usw.), so ist der Fall nicht anders zu beurteilen, als wenn überhaupt keine Meldung erstattet worden wäre. (Hinweis auf E vom 27.4.1987, 85/18/0065)

Schlagworte

Meldepflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020046.X03

Im RIS seit

09.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at